

(2) Den Soldaten auf Zeit sind für die Arbeitsaufnahme nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bevorzugt freie Arbeitsstellen in den staatlichen Organen, Institutionen oder in der sozialistischen Wirtschaft nachzuweisen.

(3) Der Nachweis eines Arbeitsplatzes für die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit hat unter Würdigung ihrer längeren aktiven Dienstzeit sowie unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erfolgen.

(4) Bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß ist von den Mindestforderungen für die vorgesehene Tätigkeit auszugehen. Die Betriebe sind verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, damit sich die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit in kürzester Frist die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit aneignen.

(5) Den Soldaten auf Zeit ist vor ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Möglichkeit zu geben, mit dem vorgesehenen Betrieb einen Arbeitsvertrag abzuschließen.

§ 13

Entlohnung und Ausgleichzahlung

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit sind in die laut Eingruppierungsunterlagen für die Arbeitsaufgaben festgelegten Lohn- bzw. Gehaltsgruppen einzustufen.

(2) Liegt die für die Arbeitsaufgabe notwendige Qualifikation teilweise nicht vor, ist ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen. Für die Dauer der Qualifizierung ist der Lohn für die erreichte Leistung nach der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe zu berechnen, nach der die Einstufung bei abgeschlossener Qualifizierung zu erfolgen hat.

(3) Kann ein aus dem aktiven Wehrdienst entlassener Soldat auf Zeit nicht sofort die vorgesehenen Arbeitsnormen und Kennziffern erfüllen, ist mit ihm im Arbeitsvertrag eine befristete Einarbeitungszeit bis zu 6 Monaten zu vereinbaren.

(4) Werden leistungsabhängige Lohnformen angewendet, erhalten die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit für die Dauer der Einarbeitungszeit einen Ausgleich bis zur Höhe des Durchschnittsverdienstes anderer Werkträger mit vergleichbarer Tätigkeit. Wird der Durchschnittsverdienst vor Ablauf der Einarbeitungszeit erreicht, erfolgt die Entlohnung nach der Leistung.

§ 14

Beginn der Ausbildung bzw. Qualifizierung für im Herbst aus dem aktiven Wehrdienst Entlassene

Die zentralen staatlichen Organe, denen Hoch- oder Fachschulen bzw. Institute unterstehen, gewährleisten, daß Soldaten auf Zeit, die im Herbst eines jeden Jahres entlassen werden, noch im gleichen Jahr ein Studium aufnehmen können. Das gleiche gilt in bezug auf Qualifizierungsmaßnahmen durch Betriebe und andere Aus- und Weiterbildungsstätten entsprechend. Die Bewerbung zum Studium wird von dieser Regelung nicht berührt. Den aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen ist durch entsprechende Bildungsmaßnahmen Unter-

stützung zu gewähren mit dem Ziel, den bis zum Beginn ihrer Ausbildung versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen.

§ 15

Anrechnung der Dienstzeit

<1) Die Dauer des aktiven Wehrdienstes ist auf die Zeit der Zugehörigkeit zu dem Betrieb anzurechnen. Das gilt auch für das erste Arbeitsrechtsverhältnis nach dem aktiven Wehrdienst, wenn vor der Einberufung mit dem betreffenden Betrieb kein Arbeitsrechtsverhältnis bestand bzw. dann, wenn nach dem aktiven Wehrdienst erstmalig die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft entsteht.

<2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten auch, wenn Soldaten auf Zeit nach dem aktiven Wehrdienst vorübergehend, höchstens bis zu 6 Monaten, eine andere Tätigkeit aufgenommen haben.

(3) Nehmen Soldaten auf Zeit innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium auf, ist die Dauer des aktiven Wehrdienstes auf das erste Arbeitsrechtsverhältnis anzurechnen, das nach Beendigung des Studiums eingegangen wird. Das gleiche gilt für die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft entsprechend.

(4) Wird Soldaten auf Zeit eine besonders anrechnungsfähige Dienstzeit bescheinigt, so ist diese Zeit in voller Höhe anzurechnen.

§ 16

Zuweisung von Wohnraum

Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit mit mehr als 3 Dienstjahren ist in dem Ort, in dem sie eine Tätigkeit aufnehmen, geeigneter und ausreichender Wohnraum, entsprechend der örtlichen Wohnraumlage, durch die örtlichen Organe bzw. Betriebe, denen Aufgaben der Wohnraumlenkung übertragen wurden, zuzuweisen. Dieses gilt auch für Städte und Gemeinden, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Zuzug eingeschränkt ist. Das gleiche gilt für Soldaten auf Zeit, die aus Anlaß ihrer Einberufung oder während des aktiven Wehrdienstes ihren Wohnsitz aufgelöst haben, wenn sie an den früheren Wohnort zurückkehren wollen.

IV. Abschnitt

Ansprüche der Berufssoldaten

§ 17

Anerkennung der Verdienste und Erfahrungen der Berufssoldaten

Die Berufssoldaten haben durch ihre langjährige Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee zum Schutze des sozialistischen Vaterlandes eine verantwortungsvolle gesellschaftliche Tätigkeit für die Deutsche Demokratische Republik ausgeübt. Sie haben im aktiven Wehrdienst eine fundierte politische und umfangreiche fachliche Ausbildung und Erziehung erhalten, sich gute organisatorische Fähigkeiten angeeignet und große Erfahrungen in der Führung der Menschen gesammelt. Sie sind bewährte und erprobte Kader und sind dementsprechend nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst in den Arbeitsprozeß einzugliedern.